



Wir brauchen ein Bundesteilhabegesetz, das den Namen verdient.

Auf den Punkt gebracht: Informationen zum geplanten Bundesteilhabegesetz

Worum geht es?

Die Bundesregierung aus SPD, CDU und CSU hat im Koalitionsvertrag 2013 verabredet, ein Bundesteilhabegesetz einzuführen. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern. Versprochen wurde die Abkehr vom bisherigen „Fürsorgesystem“ hin zu einem „modernen Teilhaberecht“. Mit dem Bundesteilhabegesetz soll vor allem endlich die bereits seit 2009 auch für Deutschland verbindliche UN-Behindertenrechtskonvention umfassend umgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat in diesem Sommer nun den Entwurf für ein Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgelegt. In Verbindung mit der ebenfalls geplanten Pflegereform wird das BTHG massive Auswirkungen auf die Situation von Menschen mit Behinderung haben. Beide Gesetze sollen ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Leider werden die Versprechen auf Teilhabe und Selbstbestimmung mit dem Bundesteilhabegesetz nicht erfüllt. Im Gegenteil: Der Protest von Betroffenen, Fach- und Wohlfahrtsverbänden ist groß.

Zwar soll es nach den Plänen der Bundesregierung Verbesserungen vor allem für Menschen mit Behinderung, die erwerbstätig sind, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden oder die ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erreichen können, geben (z.B. die Einführung eines persönlichen Budgets für Arbeit, die Stärkung von Mitwirkungsrechten in Betrieben und Werkstätten oder Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen). Für alle anderen drohen dagegen Leistungskürzungen und Verschlechterungen.

Im September beraten Bundestag und Bundesrat erstmals über BTHG und Pflegereform. Bis Mitte Dezember sollen die Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein. Jetzt ist es an den Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie der Landesparlamente, das Ruder herumzureißen und deutliche Nachbesserungen bei beiden Gesetzen zu erwirken.

Unsere Kritik

Geplante Verbesserungen zielen fast ausschließlich auf die Teilhabe am Erwerbsleben und kommen damit auch nur erwerbstätigen Menschen mit Behinderung zu Gute. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und ohne Erwerbseinkommen profitieren nicht. Für viele Menschen drohen sogar Leistungskürzungen und Verschlechterungen. Im Mittelpunkt steht die Verwertbarkeit der Arbeitskraft und eben nicht die Teilhabe für alle.

- ➔ Leistungen der Eingliederungshilfe werden auch künftig nur nach Anrechnung von Einkommen und Vermögen gewährt. Höhere Freibeträge wird es nur für Erwerbstätige geben. Menschen mit Behinderung in Rente oder Mutterschutz profitieren von den Neuregelungen nicht. Auch für alle, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, ändert sich nichts. Für sie bleibt die Vermögensgrenze bei 2.600 Euro. Damit bleibt Behinderung ein Armutsrisiko.
- ➔ Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die kein „Mindestmaß an verwertbarer Arbeit“ erbringen können, drohen künftig von Unterstützungsleistungen zur Teilhabe an Arbeitsleben, Beschäftigung und beruflicher Bildung ausgeschlossen zu werden.



Das Gesetz entspricht nicht der UN-Behindertenkonvention. Die Rechtsposition wird für einen großen Teil der Menschen mit Behinderung insgesamt deutlich verschlechtert.

- ➔ Mit dem BTHG sowie der parallel geplanten Pflegereform soll künftig der Vorrang von reinen Pflegeleistungen vor Rehabilitations- und Teilhabeleistungen verankert werden. Im Sinne der UN-Behindertenkonvention müsste es umgekehrt sein und die Unterstützung und Förderung eines möglichst selbstbestimmten Lebens und die Sicherung der Teilhabe im Mittelpunkt stehen.
- ➔ Das Wunsch- und Wahlrecht, in der UN-Behindertenkonvention zentral hervorgehoben, soll eingeschränkt statt gestärkt werden. So soll die Bewilligung und Auswahl von Leistungen künftig unter Mehrkostenvorbehalt stehen. Rehabilitationsträger könnten bspw. einseitig festlegen, Leistungen zu „poolen“. Jemand, der bisher dank entsprechender Unterstützungsleistungen in der eigenen Häuslichkeit lebt, könnte künftig entgegen seines Wunsches auf ein gemeinschaftliches Wohnangebot verwiesen werden.

Das Gesetz zielt vor allem auf Kostensenkung. Notwendige Unterstützungsleistungen, die heute gewährt werden, sollen eingeschränkt werden oder drohen ganz wegzufallen. Das Vertragsrecht soll verändert werden, so dass künftig einzig der niedrigste Preis, aber nicht die Qualität eines Angebots zählt.

- ➔ Mit dem BTHG werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe neu definiert. Eine künstliche Trennung der Lebensbereiche Wohnen, Freizeit, Beschäftigung und Arbeit wird vorgenommen. Persönlichkeitsbildende und gesundheitsfördernde Maßnahmen werden nur dann als relevant und förderungswürdig erachtet, wenn sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben zielen. Der gesamte Bereich der sozialen Teilhabe wird vernachlässigt. Dies zielt vor allem auf eine Reduktion der Kosten und verstößt gegen die UN-Behindertenkonvention.
- ➔ Ein Beispiel: Einen Anspruch auf Leistungen soll es erst geben, wenn Unterstützungsbedarf in mindestens fünf von neun Lebensbereichen besteht. Mit einer solchen lebensfremden Vorgabe werden hohe Zugangshürden geschaffen. Ein Mann, der an einer fortschreitenden Sehbehinderung leidet, braucht bspw. unbedingt ein Mobilitätstraining. Nach dem neuen Gesetz muss er aber nicht nur in ein oder zwei Lebensbereichen sondern gleich in mindestens fünf von neun Lebensbereichen eingeschränkt sein. Für ihn besteht die Gefahr, dass das Mobilitätstraining künftig nicht mehr genehmigt wird.
- ➔ Ein anderes Beispiel: Bisher werden die Unterkunftskosten in Einrichtungen in der Regel bedarfsgerecht übernommen. Künftig müssen Unterkunftskosten nur noch auf Sozialhilfeniveau erstattet werden. Menschen können zum Umzug in günstigere Wohnangebote genötigt und aus ihrem vertrauten Umfeld gerissen werden. Nicht die Qualität eines Wohnangebotes zählt, sondern einzig der günstigste Preis.

Unsere Forderung

Wir sagen: So nicht – und fordern die Überarbeitung von Bundesteilhabegesetz und dem geplanten Dritten Pflegegestärkungsgesetz (PSG III). Wir wollen Teilhabe statt Ausgrenzung, Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung. Die Zeit ist reif für ein Bundesteilhabegesetz, das den Namen verdient und die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention wirklich erfüllt. Bund und Länder sind in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass ein solches Gesetz geschaffen wird.

Stand: 08.09.2016.
Mehr Infos auf: www.paritaet.org/bthg